

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums  
über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks  
(VwV - Ausgleichstock)**

vom 15. März 2002 (GABl. S. 282) mit Änderung vom 19.09.2005  
- Az.2-2237/73 (IM) und Az. 2-2237/67 (FM)

**Inhaltsübersicht**

**Einleitung**

**I. Investitionshilfe für notwendige kommunale Einrichtungen**

1. Zuweisungszweck
2. Zuweisungsempfänger
3. Zuweisungsfähige Maßnahmen
4. Form der Investitionshilfe
5. Höhe der Investitionshilfe
6. Antrag
7. Bewilligung
8. Auszahlung
9. Nachweis der Verwendung
10. Sonstige Bestimmungen

**II. Ausgleich besonderer Belastungen**

11. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger
12. Zuweisungsvoraussetzung

13. Form der Zuweisung
14. Höhe der Zuweisung
15. Verfahren
16. Sonstige Bestimmungen

**III. Ausgleich des Verwaltungshaushalts**

17. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger
18. Zuweisungsvoraussetzung
19. Form der Zuweisung
20. Höhe der Zuweisung
21. Verfahren
22. Sonstige Bestimmungen

**IV. Schlussbestimmungen**

**Einleitung**

Die Mittel des Ausgleichstocks sollen gezielt leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugute kommen. Dies gilt verstärkt insbesondere dann, wenn diese Gemeinden zusätzlich zentralörtliche Funktionen wahrzunehmen oder als Flächengemeinden eine Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile zu versorgen haben.

Die in pauschalierter Form an die Gemeinden verteilten Fachfördermittel für Sportstättenbau, Fremdenverkehrsmaßnahmen, Straßenbau nach § 27 Abs. 1 FAG und Feuerwehrausrüstung gelten weiterhin als fachbezogene Förderung im Sinne des für solche Maßnahmen bestehenden Fördervorrangs.

Die Verteilungsausschüsse in den Regierungsbezirken sind gehalten, unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Ausgleichstocks nach Maßgabe des FAG und dieser Verwaltungsvorschrift für eine strukturell ausgewogene, bedarfsgerechte Verteilung der Ausgleichstockmittel zu sorgen.

Auf Grund von § 13 Abs. 2 FAG wird folgende Verwaltungsvorschrift über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks erlassen:

## I. Investitionshilfen für notwendige kommunale Einrichtungen (§13 Abs. 1 Nr. 1 FAG)

### 1. Zuweisungszweck

Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock können als Investitionshilfen zur Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur gewährt werden, deren Finanzierung die Leistungskraft des Aufgabenträgers auf Dauer übersteigen würde.

### 2. Zuweisungsempfänger

2.1. Investitionshilfen kommen in der Regel nur in Betracht für leistungsschwache Gemeinden mit nicht mehr als 20 000 Einwohnern,

- mehr als 20 000 bis 25 000 Einwohnern, wenn sie wegen ihrer zentralörtlichen Stellung oder wegen einer Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder wegen zahlreicher Streusiedlungen einen größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen haben,
- mehr als 25 000 Einwohnern in strukturschwachen Räumen, wenn sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Eine Gemeinde ist leistungsschwach, wenn sie nach ihrer Leistungskraft (Nummer 5.2.1) und Verschuldungsfähigkeit (Nummer 5.2.3) unter Berücksichtigung der von ihr sonst noch in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für eine Maßnahme im Sinne der Nummer 3.1 aufzubringen.

Strukturschwache Räume im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die in der Anlage 1 aufgeführten, den Landesfördergebieten zugeordneten Gemeinden und Bereiche.

2.2. Zweckverbände und Gemeindeverwaltungsverbände können zugunsten einzelner ihnen angehörender leistungsschwacher Gemeinden im Sinne der Nummer 2.1 unmittelbar eine Investitionshilfe erhalten.

2.3. Investitionshilfen zur Weitergabe durch den Zuwendungsempfänger an Dritte zur Erfüllung kommunaler Aufgaben sind ausnahmsweise zulässig, mit der Maßgabe, dass

- die Zweckbindung in der Regel 25 Jahre beträgt,
- ihre Bewilligung mit dem Vorbehalt der anteiligen Rückforderung bei Unterschreiten der Zweckbindungsfrist erfolgt.

### 3. Zuweisungsfähige Maßnahmen

3.1. Investitionshilfen können gewährt werden für Maßnahmen, die

- im Rahmen der von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben notwendig und vordringlich,
- für ihren Haushalt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und
- nach den Grundsätzen einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung geplant sind,

wenn

- ihre Finanzierung und die zu erwartenden Folgekosten unter Berücksichtigung möglicher Zuschüsse die Leistungskraft der Gemeinde und ihrer Abgabepflichtigen nicht übersteigen und
- sie nicht in Widerspruch zu landesplanerischen Zielsetzungen stehen.

3.2. Keine Investitionshilfen werden gewährt für

- Krankenhausbauten,
- Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- Erschließung von Bauland
- Vorhaben für solche Zwecke, die auch von privaten Trägern kostendeckend erfüllt werden können (z.B. Maßnahmen der Energieversorgung, Mietwohnungsbau, Schlachthöfe, Kurkliniken, Behinderten- und Altenhilfeeinrichtungen).

### **3.3.** Vorrangig zu berücksichtigen sind Maßnahmen, die

- mit Bundes- oder Landesmitteln (einschließlich Kommunalen Investitionsfonds und pauschalierte Investitionszuweisungen) fachbezogen gefördert werden,
- zu einer räumlich ausgewogenen infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinden beitragen, insbesondere Maßnahmen in strukturschwachen Räumen und zentralen Orten,
- in Gemeinden mit einer Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder mit zahlreichen Streusiedlungen (Flächengemeinden) zu einer angemessenen Versorgung der Einwohner mit infrastrukturellen Einrichtungen erforderlich sind,
- von den Einwohnern in besonderer Weise gefördert werden.
- Unbeschadet dieser Prioritäten ist eine ausgewogene Verteilung der Mittel mit dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinden und der Berücksichtigung infrastruktureller Besonderheiten einzelner Gemeinden (insbesondere Fremdenverkehrsstruktur) anzustreben.

### **3.4.** Investitionshilfen kommen grundsätzlich nur für die gesamte Maßnahme in Betracht. Funktionsfähige Teile einer Maßnahme können gesondert bezuschusst werden, wenn die Finanzierung der gesamten Maßnahme gesichert ist.

### **3.5.** Investitionshilfen dürfen nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als der Beginn der Maßnahme, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Investitionshilfe. Satz 1 gilt nicht bei der Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt.

Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist für die Bewilligung der Investitionshilfe unschädlich, wenn die für die Fachförderung zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn zugelassen oder einen Zuwendungsbescheid erteilt hat.

Ausnahmsweise dürfen für begonnene Maßnahmen Investitionshilfen bewilligt werden, wenn die Maßnahme nicht rechtzeitig voraussehbar war, aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet und erforderlichenfalls vor Beginn fachtechnisch geprüft worden ist. Die Entscheidung ist grundsätzlich zusammen mit der Entscheidung über den Antrag zu treffen und gegebenenfalls in den Bewilligungsbescheid mit aufzunehmen.

Ist eine Entscheidung über den Antrag noch nicht möglich, kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bewilligungen nach einer gegebenenfalls erforderlichen fachtechnischen Prüfung dem Antragsteller durch Bescheid mitgeteilt werden, dass der Beginn der Maßnahme für eine etwaige spätere Bewilligung unschädlich ist, dass dieser aber auf eigenes Risiko erfolgt und seine Freigabe keinen Rechtsanspruch auf die Investitionshilfe begründet.

## **4. Form der Investitionshilfe**

Eine Investitionshilfe wird in der Regel als einmaliger Zuschuss zur Verstärkung der Eigenmittel in einem Festbetrag gewährt.

## **5. Höhe der Investitionshilfe**

### **5.1.** Die Investitionshilfe ist unter Berücksichtigung der Leistungskraft der Gemeinde und des Eigenmittelbedarfs für die Maßnahme sowie für die von der Gemeinde in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben so zu bemessen, dass sich eine auf Dauer untragbar hohe Verschuldung der Gemeinde und eine übermäßige Belastung ihrer Abgabepflichtigen vermeiden lassen.

### **5.2.** Bei der Bemessung der Investitionshilfe ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

#### **5.2.1.** Die Leistungskraft der Gemeinde ergibt sich daraus, welche Eigenmittel sie für Investitionen bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen und bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu unterstellen, dass sie

- sich auf unabweisbare Aufgaben beschränkt, insbesondere weniger dringliche Unterhaltungen und Instandsetzungen zeitlich hinausschiebt,
- die Realsteuern mit folgenden Sätzen erhebt:  
Grundsteuer A 320 vom Hundert,  
Grundsteuer B 300 vom Hundert,  
Gewerbsteuer 340 vom Hundert,
- die Entgelte für ihre Leistungen in kostenrechnenden Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsschwäche angemessen ausschöpft,
- Rücklagemittel und erzielbare Veräußerungserlöse in vertretbarem Umfang als Eigenmittel verwendet,
- die Kredittilgung mit Annuitäten für eine Laufzeit von 20 Jahren ansetzt und
- die Möglichkeiten weiterer Kreditaufnahmen ausschöpft.

Einnahmen, die die Gemeinde bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen erzielen könnte, sind wie die tatsächlichen Einnahmen bei der Bemessung der Investitionshilfe anzurechnen. Von den tatsächlichen und den erzielbaren Einnahmen bleiben solche außer Acht, die nach ihrem Aufkommen für die Beurteilung der Finanzkraft unbedeutend sind (z.B. Bagatelleabgaben).

- 5.2.2.** Für den Bedarf an Eigenmitteln ist der notwendige Investitionsaufwand für die Maßnahme (berücksichtigungsfähige Gesamtausgaben) und etwaige weitere, in absehbarer Zeit anstehende dringliche Vorhaben maßgebend. Dabei ist zu unterstellen, dass die Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch im Hinblick auf die Folgekosten zweckmäßig gestaltet werden. Erneuerungsinvestitionen, die auf eine unterlassene oder ersparte Instandhaltung oder auf eine unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Der notwendige Aufwand für die Maßnahme einschließlich der Folgekosten ist erforderlichenfalls durch eine fachtechnische Prüfung zu ermitteln, wenn weder die Maßnahme von einer zuständigen technischen Dienststelle der Gemeinde geplant oder geprüft noch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt worden ist. Wird die Maßnahme für eine fachbezogene Förderung fachtechnisch geprüft, sind die Ergebnisse dieser Prüfung zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Richtwerte, die einer fachbezogenen Förderung zugrunde gelegt werden.

- 5.2.3.** Eine auf Dauer untragbar hohe Verschuldung liegt in der Regel vor, wenn im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft und bei zumutbarer Ausschöpfung der Einnahmequellen die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt zusammen mit den anderen verfügbaren Einnahmen auf Dauer nicht ausreicht, um neben den Kreditbeschaffungskosten und den Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung die unabweisbaren Investitionsausgaben zu decken.
- 5.3.** Kommt eine Maßnahme mehreren Gemeinden zugute, soll die Investitionshilfe so erhöht werden, dass die Trägergemeinde für den zusätzlich entstehenden Aufwand einen angemessenen Ausgleich erhält, soweit dieser nicht schon bei der fachbezogenen Förderung vorgesehen ist. Die Trägergemeinde muss sich dabei die wirtschaftlichen Vorteile durch den größeren Benutzerkreis und den Standortvorteil anrechnen lassen. Als Standortvorteil können in der Regel 20 vom Hundert des gesamten Investitionsaufwands (einschließlich Grundstückswert) angenommen werden.
- 5.4.** Investitionshilfen an Zweckverbände und Gemeindeverwaltungsverbände sind nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden zu bemessen, zu deren Gunsten die Förderung gewährt werden soll.
- 5.5.** Investitionshilfen von im Einzelfall weniger als 35.000 Euro bei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und 15.000 Euro bei den übrigen Gemeinden werden nicht gewährt.

## **6. Antrag**

- 6.1.** Der Antrag auf eine Investitionshilfe kann grundsätzlich erst gestellt werden, wenn die Maßnahme nach § 10 Abs. 3 GemHVO im Haushaltsplan veranschlagt werden darf.
- 6.2.** Der Antrag ist schriftlich bis zum 1. Februar des Jahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 2 in zweifacher Fertigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Im Antrag ist auf die Verhältnisse im Jahr des vorgesehenen

Beginns der Maßnahme abzustellen.

**6.3.** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die zur Beurteilung der Maßnahme und ihrer Finanzierung erforderlichen Unterlagen (Entwurfsplanung [Hochbau, Freiflächen], Bauzeitenplan, Kostenberechnungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Erläuterungsbericht),
- der Haushaltsplan für das Jahr, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, und der dazugehörige Finanzplan mit Investitionsprogramm,
- die festgestellte Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr,
- eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach dem Muster der Anlage 21 der VwV Gliederung und Gruppierung vom 22. April 1997 (GABl. S. 330), angefügt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2001 (GABl. S. 768), in der zum Antragsstichtag geltenden Fassung oder eine andere Übersicht, die mindestens dieselben Angaben enthält.

Die Regierungspräsidien können allgemein auf einzelne Unterlagen verzichten oder im Einzelfall, soweit für die Prüfung des Antrags erforderlich, weitere Unterlagen (z.B. Gutachten) anfordern.

**6.4.** Die Rechtsaufsichtsbehörde nimmt die gemeindefinanzrechtliche Prüfung vor und leitet eine Fertigung des Antrags unverzüglich zusammen mit ihrer Beurteilung an das Regierungspräsidium weiter; dem Antrag ist eine Durchschrift der Haushaltsverfügung beizufügen.

**6.5.** Das Regierungspräsidium prüft, ob die Voraussetzungen für eine Investitionshilfe erfüllt sind. Es sorgt erforderlichenfalls für die Abstimmung zwischen mehreren Bewilligungsstellen. Zweifelsfragen sollen zwischen dem Regierungspräsidium und der Gemeinde unter Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde frühzeitig geklärt werden.

## **7. Bewilligung**

**7.1.** Die erforderlichen Entscheidungen (z.B. auch die Entscheidungen nach Nummer 3.5, 10.1, 10.3) im Zusammenhang mit dem Antrag auf eine Investitionshilfe werden vom Verteilungsausschuss getroffen.

Der Verteilungsausschuss kann das Regierungspräsidium ermächtigen, zu entscheiden über

- die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme,
- die kurzfristige Verlängerung der Frist für den Beginn der Maßnahme,
- die Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheids, sofern diese im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen,
- den Verzicht auf eine Kürzung.

**7.2.** Über die Investitionshilfe wird erst entschieden, wenn bekannt ist, ob und welche fachbezogene Förderung für die Maßnahme gewährt wird. Dies ist bei der Schulbauförderung mit der Anmeldung des Bauvorhabens durch das Oberschulamt zur Förderung beim Ministerium für Kultus und Sport gegeben.

**7.3.** Über die Investitionshilfe für eine Maßnahme, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, ist insgesamt zu entscheiden; Nummer 3.4 Satz 2 bleibt unberührt.

**7.4.** Lassen sich ausnahmsweise die Entwicklung der Kosten einer Maßnahme oder die finanzielle Entwicklung einer Gemeinde nicht hinreichend übersehen, kann die Investitionshilfe zunächst unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass über die Form und Höhe der Förderung endgültig erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises entschieden wird.

**7.5.** Das Regierungspräsidium teilt die Entscheidung des Verteilungsausschusses der Gemeinde durch schriftlichen Bescheid mit. Für einen Bewilligungsbescheid ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

Die in dem Muster der Anlage 4 vorgesehenen Nebenbestimmungen müssen getroffen werden. Sonstige Nebenbestimmungen sind zulässig, soweit sie zur Erreichung des Zwecks der Investitionshilfe unerlässlich sind. Sofern sie finanzwirksame Folgen haben können, sollen sie zuvor mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt werden. Eine Erhöhung der Abgabesätze darf nicht im Wege der

Nebenbestimmung dem Zuweisungsempfänger auferlegt werden.

Ein Abdruck des Bescheids ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den anderen beteiligten Dienststellen zu übersenden.

- 7.6.** Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung kommunaler Aufgaben an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weitergeben darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden und dass die Regelungen über die Rückforderung und Verzinsung anwendbar sind.

## **8. Auszahlung**

Die Investitionshilfe soll erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ausbezahlt werden.

Sie kann bis zu 75 vom Hundert ausbezahlt werden, wenn mehr als 20 vom Hundert der berücksichtigungsfähigen Ausgaben getätigt sind. Die Schlusszahlung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises geleistet; sie soll spätestens vier Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen. Das Regierungspräsidium kann bei Bedarf zugunsten der Gemeinde eine andere Regelung über die Auszahlung treffen.

Eine Teilzahlung ist mit einer Bestätigung über die bisher getätigten Ausgaben schriftlich unmittelbar beim Regierungspräsidium zu beantragen. Für die Schlusszahlung bedarf es keines besonderen Antrags.

## **9. Nachweis der Verwendung**

- 9.1.** Der Zuweisungsempfänger hat die Verwendung der Investitionshilfe innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme auf dem Dienstweg dem Regierungspräsidium unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen.
- 9.2.** Bei Bauten und Anlagen prüft die im Bewilligungsbescheid bestimmte Stelle, ob die bezuschusste Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, und hält das Ergebnis in einem Vermerk fest. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Investitionshilfe gilt mit der Bestätigung darüber, dass die Prüfung keine erheblichen Beanstandungen ergeben hat oder solche behoben worden sind, als erbracht.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

- 10.1.** Bei der Rücknahme oder dem Widerruf des Bewilligungsbescheids und der Rückforderung der Investitionshilfe ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (vergleiche insbesondere §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG) sowie den für die Erstattung von Zuwendungen geltenden Verwaltungsvorschriften zu verfahren.

Erfolgt der Widerruf, weil die Gegenstände, für die der Zuweisungsempfänger die Investitionshilfe erhalten hat, nach einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, ist der Rückforderungsbetrag auf der Grundlage folgender Abschreibungssätze (bezogen auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten) zu ermäßigen, sofern Fachförderungsvorschriften keine höheren Abschreibungssätze vorsehen:

- bei Bauten und mit dem Boden fest verbundenen Anlagen 4 vom Hundert
- bei Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten 7 vom Hundert

Die Abschreibungssätze können erhöht werden, wenn die Gemeinde eine kürzere Nutzungsdauer nachweist.

Absatz 2 gilt nicht bei Maßnahmen entsprechend Nummer 2.3 in Verbindung mit Nummer 7.6.

- 10.2.** Unter Vorbehalt gewährte Investitionshilfen (Nummer 7.4), die bei reduzierten Kosten ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, brauchen nicht verzinst zu werden.
- 10.3.** Von der Kürzung der Investitionshilfe wegen einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen (Nummer 2.2 der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids, Anlage 3, kann in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden.

## **II. Ausgleich besonderer Belastungen (§13 Abs. 1 Nr. 2 FAG)**

### **11. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger**

Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock können einzelnen Gemeinden nach Nummer 2.1 und Landkreisen gewährt werden, um besondere Belastungen zu mildern, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten. Eine Zuweisung kann auch an Zweckverbände und Gemeindeverwaltungsverbände zugunsten einzelner Gemeinden gewährt werden.

### **12. Zuweisungsvoraussetzung**

Eine Bedarfszuweisung nach Nummer 11 kommt in Betracht, wenn die besondere Belastung 20 vom Hundert des Betrags übersteigt, der nach der Leistungskraft des Antragstellers (vergleiche Nummer 5.2.1) im Durchschnitt der der Antragstellung vorangegangenen zwei Jahre dem Vermögenshaushalt hätte zugeführt werden können.

### **13. Form der Zuweisung**

Die Zuweisung wird für die Wiederherstellung von Einrichtungen als objektbezogene Investitionshilfe nach Abschnitt I, im übrigen als Zuweisung für den Verwaltungshaushalt gewährt.

### **14. Höhe der Zuweisung**

Grundsätzlich sollen nicht mehr als zwei Drittel der besonderen Belastung ausgeglichen werden, soweit sie den Schwellenwert nach Nummer 12 übersteigt. Nummer 5.5 gilt entsprechend.

### **15. Verfahren**

- 15.1.** Der Antrag ist bei ständigen besonderen Belastungen jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des Jahres, für das die Zuweisung beantragt wird, sonst sobald die Höhe der besonderen Belastung für das abgelaufene Jahr feststeht, schriftlich zu stellen. Die besondere Belastung ist zu erläutern.
- 15.2.** Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung des Verteilungsausschusses, in besonders dringenden Fällen im Wege des Umlaufbeschlusses zu entscheiden.

### **16. Sonstige Bestimmungen**

Im übrigen sind die Bestimmungen der Nummern 6 bis 10 entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten der Bedarfszuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen entgegenstehen.

### III. Ausgleich des Verwaltungshaushalts (§13 Abs. 1 Nr. 3FAG)

#### 17. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

In besonderen Ausnahmefällen können Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock an besonders leistungsschwache Gemeinden nach Nummer 2.1 als Hilfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts gewährt werden.

#### 18. Zuweisungsvoraussetzung

Eine Bedarfszuweisung nach Nummer 17 kommt in Betracht, wenn die Gemeinde einen größeren Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller ihrer Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht nach § 23 Satz 1 GemHVO bis zum dritten, dem Jahr der Entstehung folgenden Jahr decken kann und der Haushalt auch in den zwischenliegenden Jahren mit Fehlbeträgen abgeschlossen hat oder voraussichtlich abschließen wird.

#### 19. Form der Zuweisung

19.1. Die Zuweisung wird als einmaliger Zuschuss zur Deckung des Fehlbetrages gewährt. In besonderen Fällen kann sie als Zuschuss zu laufenden Kapitalkosten (Zins-, Tilgungszuschuss) oder zur außerordentlichen Tilgung von Krediten gewährt werden, wenn dadurch eine nachhaltige Konsolidierung der Finanzsituation der Gemeinde zu erreichen ist.

19.2. Die Zuweisung kann zunächst nur in Aussicht und erforderlichenfalls als unverzinslicher Kassenkredit zur Verfügung gestellt werden. Endgültig ist über die Zuweisung erst nach Vorlage der festgestellten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr, in dem der Fehlbetrag spätestens zu veranschlagen ist, zu entscheiden; dabei ist auch die voraussichtliche Entwicklung im folgenden Jahr zu berücksichtigen.

#### 20. Höhe der Zuweisung

20.1. Die Zuweisung ist grundsätzlich so zu bemessen, dass die Gemeinde damit den Verwaltungshaushalt bei Ausschöpfung aller ihrer Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ausgleichen könnte. Dabei ist zu unterstellen, dass sie

- nach Nummer 5.2.1 Satz 2 verfährt, wobei die dort genannten Realsteuerhebesätze um 20 Hebesatzpunkte höher angesetzt werden,
- außer den Beträgen für eine angemessene Kredittilgung keine Mittel dem Vermögenshaushalt zuführt und die Möglichkeit einer Zuführung an den Verwaltungshaushalt (§ 22 Abs. 3 GemHVO) ausschöpft.

20.2. Bei der endgültigen Entscheidung über die Zuweisung ist von dem Betrag auszugehen, der sich nach Nummer 20.1 auf Grund des Rechnungsergebnisses ergäbe. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit nach der voraussehbaren Entwicklung ein Fehlbetrag des abgelaufenen Jahres in den folgenden Jahren gedeckt werden kann. Auch ist der Teilbetrag unberücksichtigt zu lassen, der sich bei durchschnittlichen Verhältnissen wegen Verschlechterung der konjunkturellen Lage ergeben hätte.

20.3. Nummer 5.5 gilt entsprechend.

#### 21. Verfahren

Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag spätestens zu veranschlagen ist, schriftlich zu stellen. Dabei sind auch Übersichten über die Haushalts- und Finanzlage in den diesem Jahr vorangegangenen drei Jahren sowie die Jahresrechnungen für das dritt- und das zweitvorangegangene Jahr vorzulegen.

## **22. Sonstige Bestimmungen**

Im übrigen sind die Bestimmungen der Nummern 6 bis 10 entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten der Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts entgegenstehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **23. Übergangsbestimmung**

Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern, die in den vergangenen fünf Jahren Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock erhalten haben und nach der zum 01.01.2005 erfolgten Neuabgrenzung der Gebietskulisse strukturschwacher Räume nicht mehr einem Landesfördergebiet angehören, können für eine Übergangszeit von fünf Jahren, längstens bis 31. Dezember 2009, noch Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung nach Nummer 2.1 erfüllt sind.

### **24. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

**Strukturschwache Räume im Sinne der  
Nr. 2.1 VwV-Ausgleichstock**

sind folgende, den Landesfördergebieten angehörende Gemeinden:

**1 Regierungsbezirk Stuttgart**

**Mittelbereich Wertheim**

Freudenberg, Wertheim;

**Mittelbereich Tauberbischofsheim**

Großrinderfeld, Grünsfeld, Königheim, Külsheim, Lauda-Königshofen, Tauberbischofsheim, Werbach, Wittighausen;

**Mittelbereich Bad Mergentheim**

Ahorn, Assamstadt, Bad Mergentheim, Boxberg, Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim;

**Mittelbereich Crailsheim**

Blaufelden, Crailsheim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach, Wallhausen;

**Mittelbereich Ellwangen**

Adelmannsfelden, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Wört;

**Mittelbereich Heidenheim**

Dischingen, Gerstetten, Giengen an der Brenz, Heidenheim an der Brenz, Herbrechtingen, Hermaringen, Königsbronn, Nattheim, Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz, Steinheim am Albuch;

**Mittelbereich Schwäbisch Gmünd**

Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten;

**Mittelbereich Geislingen**

Bad Ditzenbach, Bad Überkingen, Böhmenkirch, Deggingen, Drackenstein, Geislingen an der Steige, Gruibingen, Hohenstadt, Kuchen, Mühlhausen im Täle, Wiesensteig;

**2 Regierungsbezirk Karlsruhe**

**Mittelbereich Buchen**

Adelsheim, Buchen (Odenwald), Hardheim, Höpfingen, Mudau, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg, Seckach, Walldürn;

**Mittelbereich Mosbach**

Aglasterhausen, Billigheim, Elztal, Fahrenbach, Haßmersheim, Hüffenhardt, Limbach, Mosbach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Schefflenz, Schwarzach;

**Mittelbereich Eberbach**

Eberbach, Schönbrunn;

**Verwaltungsraum Neckargerach-Waldbrunn** (als Arrondierungsraum zu den Mittelbereichen Mosbach und Eberbach)

**Mittelbereich Sinsheim**

Angelbachtal, Epfenbach, Eschelbronn, Helmstadt-Bargen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Zuzenhausen;

**Mittelbereich Mühlacker**

Illingen, Knittlingen, Maulbronn, Mühlacker, Ötisheim, Sternenfels;

**Mittelbereich Nagold**

Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Haiterbach, Nagold, Rohrdorf, Simmersfeld, Wildberg;

### 3 Regierungsbezirk Freiburg

**Mittelbereich Lahr**

Ettenheim, Friesenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach;

**Mittelbereich Haslach/Hausach/Wolfach**

Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach

**Mittelbereich Waldkirch**

Biederbach, Elzach, Gutach im Breisgau, Simonswald, Waldkirch, Winden im Elztal

**Mittelbereich Schramberg**

Aichhalden, Dunningen, Eschbronn, Hardt, Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Tennenbronn;

**Mittelbereich Titisee-Neustadt**

Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt;

**Mittelbereich Donaueschingen**

Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen;

**Mittelbereich Waldshut-Tiengen**

Albruck, Bernau im Schwarzwald, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Dettighofen, Dogern, Eggingen, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen am Hochrhein, Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach, Wutöschingen;

**Mittelbereich Stockach**

Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach;

**Mittelbereich Singen**

Aach, Büsingen am Hochrhein, Engen, Gailingen am Hochrhein, Gottmadingen, Hilzingen, Mühlhausen-Ehingen, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Tengen, Volkertshausen;

**Mittelbereich Rottweil**

Bösingen, Deißlingen, Dietingen, Dornhan, Epfendorf, Fluorn-Winzeln, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Sulz am Neckar, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Zimmern ob Rottweil;

### 4 Regierungsbezirk Tübingen

**Mittelbereich Hechingen**

Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hechingen, Jungingen, Rangendingen;

**Mittelbereich Albstadt**

Albstadt, Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg, Winterlingen;

**Mittelbereich Münsingen**

Engstingen, Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, St. Johann, Trochtelfingen, Zwiefalten, Gutsbezirk Münsingen;

**Mittelbereich Riedlingen**

Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler;

**Mittelbereich Ehingen**

Allmendingen, Altheim, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Munderkingen, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen;

**Mittelbereich Sigmaringen**

Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Mengen, Neufra, Scheer, Schweningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringstadt;

**Mittelbereich Pfullendorf**

Herdwangen-Schönach, Illmensee, Leibertingen, Meßkirch, Pfullendorf, Sauldorf, Wald;

**Mittelbereich Bad Saulgau**

Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Herberlingen, Hoßkirch, Königseggwald, Ostrach, Riedhausen, Bad Saulgau, Unterwaldhausen;

**Mittelbereich Leutkirch**

Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu;

**Mittelbereich Wangen**

Achberg, Amtzell, Argenbühl, Kißlegg, Wangen im Allgäu;

**Mittelbereich Blaubeuren/Laichingen**

Berghülen, Blaubeuren, Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Schelklingen, Westerheim.“.